

DER ORT DES BUßSAKRAMENTES IM LITURGISCHEN RAUM

Stefan Kopp

Zur konkreten Gestaltung des Ortes des Bußsakramentes legen die *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen* der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz in der letzterschienenen Auflage von 2002 fest:

»Wie beim Taufort soll man auch bei der Planung des Ortes für das Bußsakrament von der Vollform der liturgischen Handlung ausgehen. Der traditionelle Beichtstuhl ist dafür nur beschränkt geeignet, weil sich in ihm weder die Wortverkündigung noch die Gesten bei der Lossprechung entfalten können. Bewährt haben sich Beichtzimmer, die so eingerichtet sind, dass sowohl ein anonymes Bekenntnis als auch ein offenes Gespräch möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Beichtzimmer aufgrund ihrer Größe, ihrer Möblierung und ihrer künstlerischen Ausgestaltung eine Atmosphäre entfalten, die einem Gespräch förderlich und der Feier des Sakramentes angemessen ist. Wenn es in einer Kirche einen eigenen abgetrennten Gebets- oder Andachtsraum gibt, empfiehlt es sich, den Ort des Bußsakramentes in dessen Nähe zu platzieren. Bei der Planung einer Kirche sollte man auch die Feier der Versöhnung in Gemeinschaft mit Bekenntnis und Lossprechung der einzelnen im Blick haben, so dass ggf. mehrere Priester an verschiedenen Orten in der Kirche das Bekenntnis entgegennehmen können.«¹

Damit wird zu Recht daran erinnert, dass es sowohl räumliche als auch künstlerisch-ästhetische Dispositionen braucht, um das Sakrament der Buße als wahrhaft liturgische Feier zu begehen und auch so zu erfahren. Allerdings wird man nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Problem-

kreises um sexuellen Missbrauch in kirchlichen Handlungsfeldern heute auch bei der Gestaltung eines Ortes für die Feier der Versöhnung mit zu bedenken haben, dass objektiv die Beichtstuhlspflicht – ihrem ursprünglichen Zweck gemäß – (auf vielfältige Weise) sowohl Pönitent als auch Priester vor Grenzüberschreitungen schützen kann. Zudem wünschen viele Pönitenten subjektiv bis heute eine gewisse Anonymität und manche Beichtträume wirken wie Büros, die dem Bußsakrament einen administrativen Charakter verleihen und möglicherweise ebenfalls nicht die ganze Tiefe und Dichte der Feier zu durchdringen vermögen. Allerdings muss die Frage nach Alternativen zu Beichtzimmern oder anderen geschlossenen Räumen nicht ausschließlich mit dem (vergitterten) Beichtstuhl beantwortet werden, sondern kann auch zu einer Neuerschließung älterer sakraltopographischer Möglichkeiten führen, die neben klassischen Formen der letzten Jahrzehnte und Jahrhunderte heute neu genutzt werden können.

Auf Basis historischer Entwicklungen und Akzentverschiebungen fragt dieser Beitrag daher nach heutigen Perspektiven für die Verortung des Bußsakramentes im Kirchenraum, damit der Ort der sakramentalen Versöhnung nach einem oft zitierten Wort von Papst Franziskus »keine Folterkammer [...], sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn«² ist und auch so wahrgenommen werden kann. Welche Motive kennzeichnen den Beichtstuhl in Geschichte und Gegenwart, was ist sein theologisches Programm und was zeigt er über die Rolle des Beichtvaters?³

Josef Keplinger hat in seiner Linzer Dissertation über den Vorstehersitz daran erinnert, dass mit dem Begriff Vorstehersitz innerhalb des liturgischen Raumes nicht nur die Kathedra des Bischofs und der Priestersitz bezeichnet

1 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen*. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe 9), Bonn 2002, 28.

2 Franziskus, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* vom 24. November 2013, Nr. 44 (VApS 194, 38); ders., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 305, Anm. 351 (VApS 204, 219).

3 Erstveröffentlichung der wesentlichen Teile dieses Beitrags zu Geschichte und Bedeutung des Ortes des Bußsakramentes – 2015/2016 mit spezieller Berücksichtigung von Impulsen im »Jahr der Barmherzigkeit« – in: S. Kopp, *Heilige Pforte oder Folterkammer? Kirchenraumpädagogische Anmerkungen zum »Jahr der Barmherzigkeit«*, in: ThGl 106 (2016) 301–315.



Abb. 1: Miniatur aus dem Mailänder Stundenbuch, um 1416.

werden kann, wobei letzterer über viele Jahrhunderte für die Liturgie nicht (mehr) von Bedeutung war und erst durch die Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil wieder eine wirkliche liturgische Funktion bekommen hat. Auch der Beichtstuhl ist in seiner ursprünglichen Funktion ein Vorstehersitz, von dem aus der Priester die Feier der Buße leitet.⁴ Zumindest als liturgischen Ort berücksichtigt die in den letzten Jahren als Teilbereich der Religionspädagogik etablierte »Kirchenpädagogik« oder präziser »Kirchenraumpädagogik« zu Recht teilweise den Beichtstuhl und versucht, diesen zu erschließen.⁵ Für dieses Bemühen ist es grundlegend zu wissen, woher der Beichtstuhl in seiner heutigen Gestalt kommt und was seine künstlerische Botschaft als liturgischer Einrichtungsgegenstand einer Kirche ist.

1. Historische Notizen zum Beichtstuhl als Vorstehersitz

Die Wurzeln des Beichtstuhls finden sich im bischöflichen Amtssitz, der als Kathedra oder als bewegliches Faldistorium ein nicht unwesentliches Element des altkirchlichen Bußverfahrens darstellte. Häufig stand dieser Stuhl in Altarnähe. Im Laufe des Mittelalters wurden daraus vielfach Pönitentiarstühle, da die Bischöfe zu ihrer Entlastung Priester mit dieser Aufgabe betrauten. Aus Münster ist überliefert, dass dort in der Quadagesima bis ins 17. Jahrhundert eine öffentliche Form der Kirchenbuße stattfand.

Sie begann am Aschermittwoch und dauerte bis nach der gesungenen Non am Gründonnerstag, wenn der Bischof die Büsser aus der Vorhalle des Domes abholte und sie wieder in die Kirche aufnahm. Die Rekonkiliation wurde in Münster vorgenommen, indem die Büsser einzeln vor den Bischof traten, mit Weihwasser besprengt und mit dem Stab berührt wurden. Ob dabei der Sitz eine Rolle spielte, ist nicht bekannt. Auch für die private Beichte dienten seit dem Frühmittelalter Vorhalle, Narthex, Annexgebäude oder Seitenschiff einer Kirche, wo ein (mobiler) Stuhl aufgestellt wurde und der Pönitent kniend oder – wie von Alkuin (* 735; † 804) aus karolingischer Zeit überliefert – ggf. auch neben dem Beichtvater sitzend sein Bekenntnis ablegen konnte.⁶

In seiner heutigen Form geht der Beichtstuhl auf den mittelalterlichen Kirchenstuhl zurück, den Abbildungen ab dem 15. Jahrhundert als mächtigen hölzernen Armlehnstuhl zeigen. Ein frühes Beispiel dafür ist eine Miniatur im Mailänder Stundenbuch von 1416, auf der die Beichte dargestellt ist. Der Spender des Bußsakramentes sitzt hier auf einem großen Armlehnstuhl mit hoher Rückenlehne, die zwei fialenartige Abschlüsse aufweist, und legt einem davor am Boden knienden Pönitent die Hand auf (s. Abb. 1).

Eine zweite frühe und bedeutende Darstellung eines (spät-)mittelalterlichen Kirchen- oder Beichtstuhls bietet das um 1445 entstandene Triptychon mit dem Titel »Altar der sieben Sakramente« des flämischen Malers Rogier van der Weyden (* 1399/1400; † 1464) (s. Abb. 2). Die linke Tafel dieses Meisterwerkes der Altniederländischen Malerei stellt im Seitenschiff einer gotischen Kirche die Feiern von Taufe, Firmung und Buße dar. Wie schon auf der Miniatur im älteren Mailänder Stundenbuch sitzt der Spender des Bußsakramentes auch in diesem Fall auf einem repräsentativen hölzernen Armlehnstuhl, dem hier allerdings ein kleines Holzpodest vorgelagert ist. Auf diesem Podest kniet der Pönitent. Der Stuhl steht hier vor einer Rückwand, die den Chorraum vom Langhaus der Kirche trennt.⁷ So wird die Beichte in einem Raumteil außerhalb des Presbyteriums verortet, der allen Gläubigen zugänglich ist. Da der Stuhl in die Stufenanlage eingelassen ist (s. Abb. 3), kann er als feststehender liturgischer Ort bzw. Einrichtungsgegenstand in diesem Kirchenraum gesehen werden, der offensichtlich nicht nur temporär aufgestellt wurde.

Das älteste erhaltene Exemplar eines Beichtstuhls im deutschen Sprachraum, wie er in der ursprünglichen Ausstattung vieler mittelalterlicher Kirchen vorkam, befindet

4 Vgl. J. Keplinger, Der Vorstehersitz. Funktionalität und theologische Zeichenstruktur (Pius-Parsch-Studien 11), Freiburg – Basel – Wien 2015, 154–157. – Vgl. dazu seinen Beitrag in diesem Band.

5 Vgl. dazu etwa B. Hüsmann, T. Klie, Gestalteter Glaube. Liturgisches Lernen in Schule und Gemeinde (TLL Thema 7), Göttingen 2005, 144–160. – Zu Herkunft, Methode und Anspruch der Kirchenraumpädagogik als Teilbereich im Rahmen der Verbundwissenschaft Religionspädagogik

vgl. H. Dörnemann, Kirchenpädagogik. Ein religionsdidaktisches Prinzip. Grundannahmen – Methoden – Zielsetzungen (Kirche in der Stadt 18), Berlin 2011, 15–18.

6 Vgl. dazu W. Schlombs, Die Entwicklung des Beichtstuhls in der katholischen Kirche. Grundlagen und Besonderheiten im alten Erzbistum Köln (SKKG 8), Düsseldorf 1965, 10–19.

7 Vgl. dazu auch ebd., 20–21.



Abb. 2: Linke Tafel des Triptychons »Altar der sieben Sakramente« von 1445.



Abb. 3: Detail aus der linken Tafel des Triptychons »Altar der sieben Sakramente« von 1445 (Die Spendung des Bußsakramentes).

Pönitenten. Auf diese Weise konnte ihm der Beichtvater bei der Absolution die rechte Hand auflegen.

Zwei Details sind an dem Kniepult des Pönitenten aus St. Lorenzen ob Murau besonders bemerkenswert: Zum einen befindet sich oben ein Schlitz zur Entrichtung des Beichtgeldes und zum anderen weist die Vorderseite des Kniepults eine längere Inschrift auf. Im oberen Abschnitt steht in Majuskeln »MARIA« geschrieben; im unteren Teil ist zu lesen:

»PEICHTE DEM HERRN DEINE SVNDE, ES IST GVT;
PEICHTE SEINER MUTTER, DA IHR BARMHERZIGKAIT
WERET EWIGKLICH.«⁹

sich bis heute in der Kirche St. Lorenzen ob Murau in der Steiermark. Die gegenüber den älteren Darstellungen aus der Kunst weniger repräsentative Rückenlehne des Priestersitzes zeigt das *Nomen sacrum* IHS, welches von der Jahreszahl 1607 flankiert wird. Damit ist der Beichtstuhl zeitlich bereits klar nachtridentinisch, doch weil hier die nachtridentinischen Reformen noch keinen Einfluss auf die Gestalt des Beichtstuhles genommen haben, wird dieses Beispiel in der Literatur noch »zu den vortridentinischen Beichtstühlen«⁸ gezählt. Das Podest, auf dem der Priestersitz steht, dient links zugleich als Kniegelegenheit für den

Nicht der Herr, sondern Maria wird in dieser Inschrift also mit dem Motiv der Barmherzigkeit in Verbindung gebracht. Allerdings kann die Aussage irritieren, dass man nicht nur dem Herrn, sondern auch Maria beichten solle, was hier jedoch sicher nicht streng sakramententheologisch zu bewerten, sondern eher frömmigkeitsgeschichtlich einzuordnen ist und seinen bildlichen Ausdruck auch in verschiedenen spätmittelalterlichen Schutzmantelmadonnenmotiven gefunden hat, in denen Maria als Beschützerin und Helferin dargestellt wurde, zu der jeder gläubige Christ seine Zuflucht nehmen sollte. Auch der Gedanke von der Barm-

8 Ebd., 27.

9 Vgl. dazu Abb. 4. Einzelne Wortteile der Inschrift sind unleserlich und

können daher nur rekonstruiert werden; die Satzzeichen sind Ergänzungen des Autors.

herzigkeit Mariens begegnet in frömmigkeitsgeschichtlicher Hinsicht schon deutlich früher und tritt etwa in der marianischen Antiphon *Salve Regina* auf, wo Maria schon zu Beginn als *Mater misericordiae*, das heißt als »Mutter der Barmherzigkeit«, bezeichnet wird.

Dieses textliche Zeugnis auf dem ältesten erhaltenen Beichtstuhl aus dem Alpenraum zeigt, dass auch um die Zeit des Konzils von Trient mit seiner eindeutigen Gerichtsterminologie das Motiv der Barmherzigkeit im Kontext der Beichte nicht fehlte, allerdings hier fast als eine Ergänzung des sakramentalen Geschehens erscheint (s. Abb. 4).

Neben den exemplarisch erläuterten frühen Beichtstühlen in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kirchen bestanden seit dem Mittelalter – vor allem in südeuropäischen Kirchen – auch so genannte Beichtnischen, Beichtkammern oder Beichtfenster. Vereinzelt waren dabei Beichtvater und Pönitent bereits durch ein Gitter voneinander getrennt, wodurch die Handauflegung bei der Absolution verunmöglicht wurde. Das warf zwischenzeitlich die Frage auf, ob dieses Element nicht zum Wesen des Sakramentes gehöre und deshalb unverzichtbar sei. Im Laufe des Mittelalters ersetzte jedoch das Kreuzzeichen die Geste der Handauflegung des Priesters bei der Absolution.¹⁰

Im Zuge der nachtridentinischen Reform von Kirche und Liturgie bekam der Mailänder Reformbischof und Kardinal Karl Borromäus (1538–1584) eine Schlüsselrolle bei der Etablierung des Beichtstuhls in seiner bis heute bekannten Gestalt. Er hielt in seiner Erzdiözese bereits im Jahr seines Amtsantrittes 1565 ein Diözesankonzil ab und verwendete dabei für den Beichtstuhl erstmals den Begriff *Confessionale*,¹¹ der auch in seine 1577 verfassten Ausführungsbestimmungen für den Bau und die Ausstattung von Kirchen Eingang fand.¹² Kapitel 23 dieser Instruktionen von 1577 widmet sich dem Beichtstuhl.

En détail werden darin Anzahl, Form, Maße und sonstige Erfordernisse der Beichtstühle in einer Kirche geregelt. In Cathedral- und Stiftskirchen schlägt der Mailänder Reformbischof je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Geistlichen mehrere Beichtstühle vor, in Pfarrkirchen werden mindestens zwei Beichtstühle vorgeschrieben, damit Männer und Frauen sich bei entsprechendem Andrang trennen und so ohne Ablenkung andächtig und ehrfürchtig

auf den Empfang des Bußsakramentes vorbereiten könnten. In seiner Form solle das *Confessionale* aus einem zerteiligen hölzernen *Corpus* bestehen, der nach vorne hin offen sein könne, gegebenenfalls aber mit einer einfachen Türe auf der Seite des Beichtvaters zu schützen sei, damit der Ort nicht außerhalb der Beichte – etwa durch dort schlafende Vagabunden – entehrt werden könne. Zwischen Beichtvater und Pönitent wird eine Trennwand vorgesehen, in deren Fensteröffnung ein durchlöcherntes Eisenblech einzusetzen sei, das auf der Seite des Beichtvaters mit einem dünnen Schleier verhängt werden solle.

Auch zur ikonographischen und praktischen Ausstattung äußern sich die Mailänder Instruktionen. Ein (gedrucktes) Bild des Gekreuzigten solle auf der Seite des Pönitenten über der Fensteröffnung angebracht werden, auf der Seite des Beichtvaters entweder ebenfalls ein Christus- oder auch ein Marienbild. Zusätzlich wird das Aufhängen von Zetteln, auf denen das Vorbereitungsgebet, die Absolutionsformel sowie wichtige päpstliche Verordnungen und kirchenrechtliche Vorgaben abgedruckt sind, in jenem Teil des Beichtstuhls empfohlen, der dem Spender des Bußsakramentes vorbehalten ist. Opferstöcke für das Beichtgeld, wie sie zum Teil noch im 17. Jahrhundert gebräuchlich waren,¹³ werden in den Mailänder Instruktionen schon 1577 gänzlich verboten.

Spätestens mit den Reformbestrebungen des Mailänder Erzbischofs Karl Borromäus wurde der Beichtstuhl zu einem festen und nun auch optisch wahrnehmbaren Bestandteil jeder Kirche, breitete sich in dieser Form von Italien über Frankreich auch innerhalb des deutschen Sprachgebietes aus und wurde als Teil des nachtridentinischen Erneuerungsprogramms der Kirche von den vaticanischen Behörden auch für die jungen Diözesen in den Missionsländern vorgeschrieben.¹⁴ Diözesansynoden und Publikationen griffen am Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert vielfach auf die Vorlagen aus Mailand zurück und adaptierten sie.¹⁵

Die Legitimität von Adaptationsmöglichkeiten und Gestaltungsspielräumen in formaler Hinsicht wurde nicht zuletzt vor dem Hintergrund der großzügigeren und allgemeineren Richtlinien des 1614 erschienenen *Rituale Romanum* gesehen. Darin wird nur in Erinnerung gerufen, dass es in

10 Vgl. dazu die Übersicht in: Schlombs, Die Entwicklung des Beichtstuhls (s. Anm. 6), 20–36.

11 Vgl. dazu N. van der Meulen, Der Beichtstuhl als Bekenntnisarchitektur, in: Frühneuzeit-Info 20 (2009) 104–127, hier: 109.

12 Vgl. K. Borromäus, *Instructionum fabricae, et supellectilis ecclesiasticae libri II*, Mailand 1577, 65. Der von Karl Borromäus eingeführte und während der nachtridentinischen Reform für den Beichtstuhl gebräuchlich gewordene Fachterminus *Confessionale* wird in der Originaledition noch *confessionale* geschrieben.

13 Vgl. dazu etwa das oben dokumentierte Beispiel aus St. Lorenzen ob Murau in der Steiermark.

14 Vgl. dazu L. Schick, »Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus gerechtem Grund entgegengenommen werden« (c. 964 § 3). Kano-

nistisch-pastorale Überlegungen zum Beichtort, in: W. Aymans, K.-Th. Geringer (Hg.), *Iuri Canonico Promovendo* [FS Heribert Schmitz], Regensburg 1994, 207–226, hier: 212.

15 Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die Synoden von Konstanz 1567, Mecheln 1604, Brixen 1605 oder Prag 1605. Bei den Publikationen erlangte für das deutsche Sprachgebiet vor allem eine Münchener Veröffentlichung aus dem Jahre 1591 mit dem Titel *Ornatus ecclesiasticus*, die im Wesentlichen die Instruktionen aus Mailand übernahm und vom Regensburger Reformtheologen und Bistumsadministrator Jakob Miller verfasst wurde, Bedeutung und maßgeblichen Einfluss. – Vgl. dazu Schlombs, Die Entwicklung des Beichtstuhls (s. Anm. 6), 38–44, 137–138 (Edition von *Ornatus ecclesiasticus*) sowie van der Meulen, Der Beichtstuhl als Bekenntnisarchitektur (s. Anm. 11), 110–111.



Abb. 4: Beichtstuhl in der Kirche St. Lorenzen ob Murau von 1607.

einer Kirche einen Beichtstuhl geben solle, der an einem zugänglichen, sichtbaren und passenden Ort der Kirche aufzustellen sowie mit einem Gitter zwischen Pönitent und Priester zu versehen sei.¹⁶ Bemerkenswert an diesen Richtli-

nien ist, dass damit erstmals eine römische Anordnung für den Beichtstuhl gegeben wird. Zwar ist diese Anordnung zunächst nicht kategorisch, da das *Rituale Romanum* von 1614 nicht der lateinischen Kirche insgesamt vorgeschrie-

¹⁶ Wörtlich heißt es dazu im *Rituale Romanum* 1614: *Habeat in Ecclesia sedem confessionalem, in qua sacras confessiones excipiat. quae sedes patenti, conspicuo, et apto Ecclesiae loco posita, crate perforata inter poenitentem, et Sacerdotem, sit instructa.* – *Rituale Romanum* Pauli V.

Pont. Max. iussu editum, Rom 1614, 41, in: M. Sodi, J. Flores Arcas (Hg.), *Rituale Romanum. Editio Princeps* (Monumenta Liturgica Concilii Tridentini 5), Vatikanstadt 2004, 49. – Zu Entstehung, Konzeption und Geschichte des *Rituale Romanum* von 1614 vgl. B. Löwenberg, Die Erst-

ben wird, doch je verbindlicher das *Rituale Romanum* im Laufe der Jahrhunderte wurde, desto nachhaltiger wirkte sich auch diese Empfehlung auf die Gesamtkirche aus.¹⁷

Neben praktischen sicher auch aus ästhetischen Gründen entstanden in der Folge vielfach symmetrische dreiteilige Beichtstühle von teilweise hoher künstlerischer Qualität, die für die Pönitenten auf beiden Seiten des Priesters zugänglich waren und im Altarraum, an den Chorschranken, in Verbindung mit der Kanzel, an den Wänden des Kirchenschiffs oder in besonderen Räumen wie in Vorhallen, auf Emporen, in Beichtkapellen oder Sakristeien installiert wurden.¹⁸ Wenn eine Aufstellung des Beichtstuhles im Altarraum erfolgte, dann häufig hinter dem Hochaltar, wie einige barocke Beispiele aus Österreich belegen. In diesem Falle dienten die Altarstufen zur Verrichtung der Buße und die seitlichen Chorbänke zur Vorbereitung auf die Beichte.¹⁹

2. Der Beichtstuhl: Richterstuhl oder Instrument göttlicher Barmherzigkeit?

Inhaltlich prägend und wirkungsgeschichtlich wichtig für das Verständnis des Beichtstuhls in der Neuzeit sind vor allem die Äußerungen des Konzils von Trient, die den Beichtstuhl klar als »Richterstuhl« (*tribunal*)²⁰ bezeichnen. Durchgängig spricht das Konzil vom Beichtvater als »Richter« (*iudex*)²¹ und demgemäß von der Beichte als »richterlichem Akt« (*actus iudicialis*)²², wenn etwa in *Canon 9* über das Sakrament der Buße gesagt wird:

»Wer sagt, die sakramentale Lossprechung des Priesters sei kein richterlicher Akt, sondern ein bloßer Dienst der Verkündigung und Erklärung; die Sünden seien dem Bekennenden vergeben, wenn er nur glaubt, er sei losgesprochen, oder der Priester nicht ernsthaft, sondern im Scherz losspricht; oder sagt, das Bekenntnis des Büßenden sei nicht erforderlich, damit ihn der Priester lossprechen kann: der sei mit dem Anathema belegt.«²³

ausgabe des *Rituale Romanum* von 1614, in: ZKTh 66 (1962) 141–147; B. Fischer, *Das Rituale Romanum* (1614–1964). Die Schicksale eines liturgischen Buches, in: TThZ 73 (1964) 257–271; J. Bärsch, *Das Römische Rituale. Eine Einführung zu Entstehung, Geschichte und Gestalt eines liturgischen Buches*, in: P. Parsch (Hg.), *Römisches Rituale Deutsch*. Neu eingeleitet von J. Bärsch [FS Rudolf Pacik] (Pius-Parsch-Studien 10), Würzburg 2012, 41–73.

17 Vgl. dazu W. Haunerland, *Einheitlichkeit als Weg der Erneuerung*. Das Konzil von Trient und die nachtridentinische Reform der Liturgie, in: M. Klöckener, B. Kranemann (Hg.), *Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes* (LQF 88/1), Münster 2002, 436–465, hier: 444–461.

18 Vgl. dazu die instruktive Übersicht in: Schlombs, *Die Entwicklung des Beichtstuhls* (s. Anm. 6), 49–75.

19 Vgl. ebd., 64.

20 DH 1671.

21 Vor allem im Abschnitt über das Bekenntnis innerhalb des Bußsakramentes definiert das Konzil von Trient klar die Rolle des Beichtvaters

Die Schärfe der tridentinischen Aussagen über die Beichte als richterlichen Akt resultiert aus ihrer antireformatoren-Zielrichtung. Dabei geht es aus der Sicht des Konzils von Trient um die Gefahr, das Bußsakrament als bloße Verkündigung und Erklärung gegenüber dem Pönitenten zu sehen und auf diese Weise eine kirchliche Gnadenvermittlung zu verleugnen. Allerdings hat die kanonistische Forschung zu Recht darauf hingewiesen, dass der Begriff *actus iudicialis* als richterlicher Akt im neuzeitlichen Sinne missverstanden ist. Das aber relativiert die tridentinische Fokussierung des Beichtstuhls in seiner Funktion als Richterstuhl bzw. stellt dieses Motiv in einen größeren Bedeutungszusammenhang. Zwar steht auch aus Sicht der Rechtsgeschichte außer Frage, »daß es in der tridentinischen und auch in der heutigen Gestalt des Bußsakramentes Elemente *gerichtlicher Art* gibt«²⁴, doch führt eine unreflektierte Anwendung des neuzeitlichen Wortsinns auf die Trienter Konzilstexte zu einer kanonistischen Engführung des Begriffs. Winfried Aymans führt dazu in seinem Lehrbuch aus:

»In der sakramentalen Absolution geschieht das genaue Gegenteil von dem, was im Strafprozeß für das Gerichtsurteil wesentlich ist: Der Richter muß den Beklagten oder Angeklagten entweder wegen erwiesener Schuld verurteilen, oder er muß ihn wegen nicht genügend bewiesener Schuld oder gar wegen erwiesener Unschuld freisprechen. Dem Bußsakrament aber ist es eigentümlich, daß zuerst die Schuld zu erweisen ist und nur dann der Losspruch erfolgen kann. Will man also ein *Analogon* im juristischen Bereich suchen, so entspricht die sakramentale Absolution jedenfalls nie einem Richterspruch, sondern allenfalls der *Amnestie*. Das Recht zur Amnestie steht aber niemals dem Richter, sondern dem Souverän bzw. dem Träger der höchsten Exekutivgewalt zu. Sie ist ein Akt – wie man fachlich sagt – der hoheitlichen, freiwilligen Verwaltung.«²⁵

als Richter und sagt: »Aus der schon erläuterten Einsetzung des Bußsakramentes hat die gesamte Kirche immer ersehen, daß vom Herrn auch das vollständige Bekenntnis der Sünden eingesetzt wurde [vgl. Jak 5,16; 1 Joh 1,9; Lk 5,14; 17,14], und daß es für alle nach der Taufe Gefallenen nach göttlichem Recht notwendig ist [Kan. 7], weil unser Herr Jesus Christus, als er von der Erde zu den Himmeln hinaufstieg, die Priester als seine eigenen Stellvertreter zurückließ [vgl. Mt 16,19; 18,18; Joh 20,23], als Vorsteher und Richter, vor die alle Todsünden gebracht werden sollen, in die die Christgläubigen gefallen sind, damit sie aufgrund ihrer Schlüsselgewalt den Urteilspruch der Vergebung oder Behaltung der Sünden verkünden.« (DH 1679)

22 DH 1709.

23 Ebd.

24 W. Aymans, K. Mörsdorf (Hg.), *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Band III: Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst*, Paderborn u. a. 2007, 294.

25 Ebd., 295.

Die Terminologie des Konzils von Trient geht in diesem Punkt auf die mittelalterliche Kanonistik zurück und sieht – noch vor der Gewaltenteilung in den Staaten Europas – im Richter (*iudex*) den Träger von hoheitlichem Tun kraft seiner amtlichen Vollmacht und nicht einen Repräsentanten der Judikative. Damit wird in den Trienter Konzilsdokumenten vorausgesetzt, dass es sich in der Beichte um einen Akt handelt, »der in der hoheitlichen apostolischen Vollmacht der Kirche geschieht«²⁶ und nicht ein richterliches Tun des Priesters im engeren neuzeitlichen Sinne ist.²⁷

Dieses Missverständnis wird in den Trienter Aussagen noch dadurch gefördert, dass nicht der vollständige Begriff *iudex ordinarius*, sondern einfach *iudex* verwendet wird, was sich in der Kanonistik bis ins 20. Jahrhundert hinein hartnäckig hielt und in kirchlichen Rechtstexten noch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil so ausgedrückt wurde. Erst der CIC/1983 vermeidet dieses Missverständnis der Verengung des Beichtvaters auf seine richterliche Funktion und ermahnt, dass der Priester »in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt und von Gott zugleich zum Diener der göttlichen Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit bestellt ist, der der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen dient« (c. 978 § 1 CIC/1983). Damit wird jetzt auch sprachlich das – bereits in der Bußpraxis der Alten Kirche angelegte – Gleichgewicht des Bußsakraments in seiner gerichtlichen Dimension wie in seiner versöhnenden Funktion wieder deutlicher gemacht.²⁸ Ähnlich formuliert dies das Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen (CCEO) und bezeichnet den Spender des Bußsakramentes als den von Gott eingesetzten Diener der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, ohne jedoch seine Funktion als Richter und Arzt explizit zu erwähnen (vgl. c. 732 § 2 CCEO).²⁹

Doch schon weit vor den Reformen im 20. Jahrhundert bildete sich in der nachtridentinischen Beichtpastoral – in Erklärung bzw. in Ergänzung zu den Trienter Konzilsausagen – die Differenzierung des Beichtpriesters als Vater, Richter, Arzt und Lehrer heraus,³⁰ wobei seine Funktion als Vater und Lehrer in erster Linie auf die geistliche Begleitung und weniger auf das Bußsakrament im engeren Sinne bezogen wurde.³¹

Wenn daher aktuelle lehramtliche Äußerungen vom Beichtstuhl als »Ort der Barmherzigkeit des Herrn«³² sprechen und die richterliche Dimension damit weniger betonen, wird das pastorale Bemühen deutlich, historische Einseitigkeiten auszugleichen und neu die Zuwendung Gottes zu den Menschen, besonders zu den Bedürftigen, Notleidenden und Schuldbeladenen, im kirchlichen Handeln allgemein und im sakramentalen Leben der Kirche speziell zu sehen. Demgegenüber macht die im Kirchenrecht weiterhin geltende Funktion des Beichtvaters als Richter bzw. die Funktion des Beichtstuhls als Richterstuhl noch einmal deutlich, dass Unterscheidung (im Sinne jesuitischer Spiritualität) notwendig ist und dem Beichtpriester die Aufgabe zukommt, aufgrund seiner amtlichen Vollmacht Gerechtigkeit walten zu lassen, die aber Gerechtigkeit in Liebe sein muss. Von daher darf der Spender des Bußsakramentes als »Richter« den Pönitenten nicht verurteilen oder gar verdammen, sondern muss ihm bei seiner Umkehr und Neuausrichtung auf das Evangelium, die ihm sakramental ermöglicht werden, helfen.

Ein nüchterner differenzierter und differenzierender dogmen- und rechtsgeschichtlicher Blick auf die Beichte und den Beichtpriester zeigt jedenfalls insgesamt, dass sowohl Gerechtigkeit als auch Barmherzigkeit in diesem Kontext ihre Berechtigung haben und einander nicht ausschließen, sondern vielmehr einander ergänzen oder sogar bedingen.

3. Heutige Perspektiven für die Verortung des Bußsakramentes im Kirchenraum

Mehr als 50 Jahre nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils und u. a. inspiriert durch geistliche Impulse im »Jahr der Barmherzigkeit« 2015/2016 ist zu überlegen, ob etwas und was getan werden kann, damit die Buße nicht »Das vergessene Sakrament«³³ bleibt, sondern stattdessen eine »Versöhnung mit der Beichte«³⁴ stattfindet, wie zwei sprechende Titel aus jüngerer Zeit besagen.³⁵ Schon dass der deutschsprachige Rituale-Faszikel für die Feier der Buße

26 Ebd.

27 Vgl. dazu auch R. Althaus, in: K. Lüdicke (Hg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Band 4 (c. 834–1054), Essen seit 1984 [= MKCIC], 978, Rn. 2.

28 Vgl. Aymans, Mörsdorf, Kanonisches Recht (s. Anm. 24), 294–296.

29 Dort heißt es dazu im lateinischen Original wörtlich: *Meminerit sacerdos se divinae iustitiae et misericordiae ministrum a Deo constitutum esse; tamquam pater spiritualis etiam opportuna consilia praebeat, ut quis progredi possit in sua vocatione ad sanctitatem.* (c. 732 § 2 CCEO)

30 Vgl. dazu etwa A. Liguori, Der Beichtvater, unterrichtet in den wichtigsten Gegenständen der christlichen Moral, übers. und hg. v. M. Hugues, Regensburg 1858, 13. – Zur Rolle des Beichtpriesters als Vater, Richter, Arzt und Lehrer vgl. auch W. Haunerland, Fragen zur Weiheliturgie. Geistliche Vorträge im SS 2012 und WS 2012/13 im Herzoglichen Georgianum München (als Manuskript gedruckt), München 2013, 37–39.

31 Vgl. dazu den Hinweis in: M. Rosenberger, Echter Versöhnung den Weg bereiten. Überlegungen zu einem Qualitätsmanagement der Beichte, in: S. Lederhilger, E. Volgger (Hg.), *Contra spem sperare*. Aspekte der Hoffnung [FS Bischof Ludwig Schwarz], 307–326, hier: 312, Anm. 11.

32 Papst Franziskus in *Evangelii gaudium* und *Amoris laetitia* (s. Anm. 2).

33 K. Demmer, Das vergessene Sakrament. Umkehr und Buße in der Kirche, Paderborn 2005; M. Stuflesser, Das vergessene Sakrament. Liturgietheologische Anmerkungen zur Feier von Buße und Versöhnung im Gottesdienst der Kirche nach dem II. Vatikanischen Konzil, in: LJ 57 (2007) 3–38.

34 J. Werz, Versöhnung mit der Beichte. Überlegungen zur Wiederentdeckung des Beichtortes, in: Gottesdienst 49 (2015) 33–34.

35 Zur nachkonziliaren Reform der Buße vgl. jetzt M. Riß, Feiern der Buße und Versöhnung. Zur Reform des Bußsakramentes nach dem II. Vatikanischen Konzil (Theologie der Liturgie 11), Regensburg 2016.

bis heute eine Studienausgabe geblieben ist, zeigt ein liturgisches Defizit und den Nachholbedarf in diesem Bereich.³⁶

Einen Beitrag zur Neuerschließung und Verlebendigung des Bußsakramentes kann sicher auch dessen kirchenräumliche Verortung leisten. Dazu verweist der nachkonziliare *Ordo Paenitentiae* von 1974 jedoch nur auf den »vom Recht vorgesehenen Ort«³⁷ und damit auf c. 964 CIC/1983. Dort wird als regulärer, dem Bußsakrament eigener Ort (*locus proprius*) weiterhin der Beichtstuhl in einer Kirche oder Kapelle angegeben, in dem der Beichtvater vom Pönitenten durch ein festes Gitter getrennt sein müsse. Dazu wird ergänzt:

»Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus ge-
rechtem Grund entgegengenommen werden.« (c. 964 § 3
CIC/1983)

Ein gerechter Grund besteht nach der Rechtsauffassung von Rüdiger Althaus zwar bereits, »wenn der Gläubige einen entsprechenden Wunsch äußert«³⁸, doch liegt die Letztentscheidung dafür beim Beichtpriester. Damit wird einerseits grundsätzlich an der Notwendigkeit eines Beichtstuhls in der Kirche festgehalten, aber andererseits auch vorsichtig angedeutet, dass alternative Formen möglich sind. Welche bauliche Form aber ist dem Bußsakrament heute angemessen, um eine neue Beichtkultur zu ermöglichen?

Um die Anonymität zu fördern, war der Beichtstuhl in der Regel ein dunkler Ort. Im kulturellen Gedächtnis scheint sich aber weniger die Sicherung der Anonymität niedergeschlagen zu haben, sondern die als bedrohlich wahrgenommene Dunkelheit. Selbst bei manchen katholischen Christen, die kaum noch eigene Beichtpraxis haben, wird die Beichte als schrecklich und verängstigend beurteilt. Rezeptionsästhetisch wird gerade ein verwaister, wenig gepflegter und durch die Feuchtigkeit in manchen älteren Kirchen modriger Beichtstuhl nicht helfen, diese Tendenz umzukehren und den Beichtstuhl als positives Signal der Versöhnung und als Ort der seelischen Befreiung in einer Kirche zu erleben. Der heutige Bamberger Erzbischof Ludwig Schick hat überdies bereits 1994 zu Recht darauf hingewiesen, dass die Grenzen eines Beichtstuhls »als Ort des geistlichen Gesprächs, der Versöhnung, des Friedens, der Umkehr, der Heimkehr und der Freude«³⁹ schon während der Konzilszeit offen zu Tage getreten und neue Lösungen überfällig geworden waren.

Vereinzelt wurden seither Beichträume eingerichtet, die diese Aspekte berücksichtigen und damit das Bußsa-

krament rituell nicht nur auf Sündenbekenntnis und Lossprechung reduzieren, sondern durch die Verkündigung eines Schriftwortes, ein sichtbares Kreuzifix oder das äußere Zeichen einer brennenden Kerze bereichern. Ein solcher Beichtraum kann von seiner Botschaft her jedoch – negativ ausgedrückt – auch wie ein Büro wirken, der dem Bußsakrament einen administrativen Charakter verleiht und möglicherweise ebenfalls nicht die ganze Tiefe und Dichte der Feier zu durchdringen vermag. Zudem kommt, dass viele Pönitenten – wie eingangs erwähnt – subjektiv eine gewisse Anonymität wünschen und objektiv die Beichtstuhlpflicht – ihrem ursprünglichen Zweck gemäß – (auf vielfältige Weise) sowohl Pönitent als auch Priester schützen kann. Dieser Aspekt ist vor allem im Hinblick auf den Problembereich des sexuellen Missbrauchs in kirchlichen Handlungsfeldern mit zu bedenken und erfordert heute eine hohe Sensibilität der Kirche, um jede Gefahr einer Grenzüberschreitung zu vermeiden.

Allerdings muss die Frage nach Alternativen zu Beichtzimmern oder anderen geschlossenen Räumen nicht ausschließlich mit dem (vergitterten) Beichtstuhl beantwortet werden, sondern kann auch zu einer Neuerschließung älterer sakraltopographischer Möglichkeiten führen. So ist es in Rekurs auf die Tradition der Kirche denkbar, einen Stuhl bzw. auch zwei Sitzgelegenheiten im Sichtfeld, jedoch nicht in Hörweite weiterer Gottesdienstteilnehmer oder Kirchenbesucher aufzustellen und auf diese Weise neben der ekklesialen Dimension des Bußsakramentes auch »die rituelle Wiederbelebung historisch verkürzter Ausdrucksformen der Versöhnung zu ermöglichen«⁴⁰, wie dies auch die eingangs zitierten *Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen* der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz im Blick haben.

An diese Möglichkeit knüpft inhaltlich auch eine andere sinnvolle Alternative zur klassischen Einzelbeichte an, nämlich die »Gemeinsame Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen«, die das zweite Kapitel im deutschsprachigen *Rituale-Faszikel für die Feier der Buße* bildet.⁴¹ Während die klassische Einzelbeichte immer von Voraussetzungen lebt, die bei mangelnder Praxis nicht mehr gegeben sind und deshalb zu Verhaltensunsicherheit führen, bietet die Form einer gemeinsamen liturgischen Feier einen Rahmen, der die Mitfeiernden in ihrem persönlichen Umkehrprozess unterstützt. Voraussetzung ist, dass mehrere Priester für die Beichte zur Verfügung stehen.

Auch dieser Vorschlag setzt bei der älteren Tradition der Kirche an und lässt die ekklesiale Dimension des Buß-

36 Vgl. Die Feier der Buße nach dem neuen *Rituale Romanum*. Studienausgabe, hg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier und Zürich, Freiburg 1974; Nachdruck mit den »Änderungen, die in den liturgischen Büchern gemäß den Normen des neuen *Codes Iuris Canonici* einzuführen sind«: Trier 2008.

37 Ebd., 17 (Nr. 12 der Pastoralen Einführung).

38 Althaus, in: MKCIC 4 (s. Anm. 27), 964, Rn. 7.

39 Schick, »Außerhalb des Beichtstuhls...« (s. Anm. 14), 215.

40 B. Anuth, A. Odenthal, Zur Topographie des Beichrituals. Eine praktisch-theologische Spurensuche, in: ThQ 194 (2014) 225–239, hier: 239.

41 Vgl. Die Feier der Buße (s. Anm. 36), 35–47.

sakramentes deutlicher sichtbar werden. Dabei ist sinnvoll, dass verschiedene Formen von Beichtorten angeboten bzw. geschaffen werden. Neben den klassischen Beichtstühlen werden das in einer großen, möglicherweise sogar mehrschiffigen Kirche wiederum mobile Stühle sein, die im Chorraum und/oder in den Seitenschiffen der Kirche zwar von vielen gesehen werden können, jedoch nicht in Hörweite anderer Gläubiger aufgestellt werden.

Beispielsweise bewährt sich diese Gottesdienstform, die in der Jesuitenkirche St. Michael in der Münchener Innenstadt als Pontifikalliturgie gefeiert wird, seit vielen Jahren als liturgisches Angebot in der österlichen Bußzeit, das jedes Jahr von mehreren hundert Gläubigen wahrgenommen wird. Doch sind solche Möglichkeiten nicht nur unter bischöflicher Leitung, sondern auch in Pfarreien, in pastoralen Räumen oder auf der Ebene von Dekanaten empfehlenswert und könnten den Zugang zum Sakrament der Buße erleichtern sowie eine erneuerte Beichtkultur ermöglichen.⁴²

Wer heute mitwirken will, dass das Bußsakrament in der katholischen Kirche wieder für viele eine wirkliche Möglichkeit werden soll, wird sicher nicht eine einzelne Lösung für alle Situationen und Menschen finden. Daraus folgt für die Verortung des Bußsakramentes – im doppelten Sinn des Wortes – innerhalb des Raums der Kirche, dass verschiedene Möglichkeiten aufgegriffen, gepflegt oder auch neu entwickelt werden müssen. Das gilt nicht nur für die Feierkultur, sondern auch für die Orte selbst. Ein fester Beichtstuhl und ein erkennbares Beichtzimmer haben nicht nur bei der Feier selbst eine Funktion, sondern sind – das sollte nicht vergessen werden – auch außerhalb der Feier ein Zeichen, dass Umkehr und Versöhnung zum Leben des Christen gehören. Damit bleibt der Ort des Bußsakramentes, der als liturgischer Ort im Kirchenraum neben der künstlerischen Gestaltung von Altar, Ambo, Vorsteherstuh, Tabernakel und Taufort nicht vernachlässigt werden soll, auch für das heutige Gespräch von Kunst und Kirche bzw. Liturgie im Ringen um zeitgemäße und sachlich angemessene Lösungen wichtig.

42 Vgl. dazu die Würdigung dieses »Münchener Modells« mit pastoral-liturgischen Überlegungen in: W. Haunerland, Mehr als einen Versuch

wert. Die »Gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung des Einzelnen«, in: Gottesdienst 49 (2015) 193–195.